Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 33

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Glas- und Spiegel-Manufaktur

rambach & Co. vormals Grambach & Müller Seebach

alle Sorten Baugläser

Telephon: Hottingen 6835

Telegrammadresse: Grambach, Seebach

bei Zürich

drückende, brechende, reißende und auch zerdrehende Einwirkungen. Auf diese Eigenschaften der Holzarten muß vor allem das Bangewerbe fehen, das insbesondere Hölder von hoher Tragfähigkeit braucht, und bei der Herstellung und Berwendung von Bohlen, Brettern, Balten, Pfosten usw. in erster Linie auf das Borhandensein dieser Eigenschaft bei dem verwandten Material bedacht sein muß. Nach den gründlichen Ersahrungen der Baustechniker sind Siche, Esche, Fichte, Weißtanne und Edelsastanie die tragsestesten Holzarten, die daher für solche wie die erwähnten bautechnischen Zwecke hauptsächlich dur Berwendung kommen; auch Kiefer, Lärche und Aspe können für solche Zwecke noch verwandt werden, obwohl le bereits merklich weniger tragfest wie die erwähnten Solzer sind. Böllig ungeeignet aber für solche Zwecke sind die brüchigen Holzarten der Buche, Erle und der Ulme.

Volkswirtschaft.

Arbeitslosenunterstützung. Das eidgenöffische Bolkswirtschaftsbepartement erläßt nachfolgende Ausfüh= rungsverordnung zum Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung:

Urt. 1. Für die Gemährung von Beiträgen oder Darlehen an notleidende Betriebe gemäß dem neuen Artifel 9 bis gilt folgendes Berfahren: 1. Liegen die Gemeinden, welche durch die erwähnten Maßnahmen in der Arbeitslosenunterstügung entlastet werden, und der Sitz des zu unterstützenden Betriebes im Gebiete ein und desselben Kantons, so entscheidet dieser über die Gemährung der Beiträge oder Darlehen unter Vorbehalt der Genehmigung des eidgen. Bolkswirtschaftsdepartements. Die Kantonsregierungen bezeichnen die zuständigen Umtsstellen.

2. In allen andern Fällen entscheibet das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der beteiligten Kantone.

3. Für die Unterstützung ganzer Industriezweige nach einheitlichen Grundsätzen wird der Erlaß besonderer Borschriften vorbehalten.

In den unter Biffer 1 erwähnten Fällen find Gesuche um Unterstützung an die zuftändigen kantonalen Umtsstellen, in den andern Fällen an das Eidg. Arbeitsamt zu richten.

Art. 2. Die Kantone konnen ihre Befugniffe in bezug auf die Berlängerung der Unterstützungsdauer ganz oder teiliveise auf die Gemeinden übertragen.

Art. 3. Der Bundesratsbeschluß vom 30. Sept. 1921 über Abanderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oft.

1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung tritt am 15. Nov. 1921 in Kraft.

Holz-Marktberichte.

Bom Holzmarkt schreibt die "Schweizer. landwirtschaftliche Marktzeitung" in Nr. 35 folgendes: "Im Gegensatzu den Kriegsjahren liegt der Holzhandel zurzeit ganz darnieder. Der Bedarf der Holzindustrien ist sehr gering, außerdem liegen im Lande große Vorräte von eingesührten Schnittwaren und von Windwurscholz aus dem Jahre 1919. Für dieses Windwursholz stehen sich Forderungen und Offerten wie folgt gegenüber:

Pro Kubikmeter: Langholz bis zu 1 m3 Mittelstamm 30—45 zu 25—35 Fr.; Trämel unter 30 cm Durch messer 30—40 zu 25—35 Fr.; Trämel von 30 und mehr cm Durchmesser 35—45 zu 30—40 Fr. — Das Höher. Die Preise verstehen sich franko Säge oder Station."

Diese Notierungen sür Rundholzpreise in genannten Durchstation sind im Norhältnis aus einem Antican Station.

Qualitäten find im Berhältnis zu gegenwärtigen Offerten in Schnittwaren immer noch hoch. Warum? Im ersten Halbjahr 1921 übersteigt die Einfuhr von Holz die Ausfuhr um das Fünffache, tropbem noch riefige Mengen

